



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
joseph.steiger@bsv.admin.ch

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 12. September 2022
FD FDS 6 / 257 / 129932

**Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 7. November 2022 eingeladen.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll es der Auffangeinrichtung BVG ermöglichen, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von 10 Milliarden Franken für weitere 4 Jahre zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes anzulegen. Die Gültigkeit von Art. 60b BVG soll entsprechend verlängert werden.

Wir begrüßen die Verlängerung von Artikel 60b BVG um weitere 4 Jahre. Die Gesetzesänderung hat keinen direkten Einfluss auf die Zuger Pensionskasse. Aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Auffangeinrichtung, auch in einem negativen Zinsumfeld Freizügigkeitsleistungen annehmen und diese verzinsen zu müssen, sehen wir keinen Grund, die Gesetzesänderung abzulehnen. Wir gehen zudem davon aus, dass sich die Negativzins-Thematik aufgrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfeldes über die nächsten Monate vollständig entschärfen wird.

Seite 2/2

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

sign.

Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage:

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (joseph.steiger@bsv.admin.ch) im PDF- und Word-Format
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- *Zuger Pensionskasse*
- *Zuger Mitglieder der Bundesversammlung*